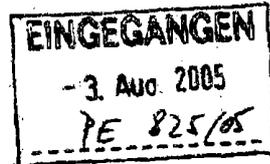


M6917

Az.: 13 K 2649/04

**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

In der Verwaltungsrechtsache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] Dresden

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -

wegen

Übernahme v. Passkostenhat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Moehl als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2005

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12.02.2004 sowie des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2004 verpflichtet, der Klägerin eine Beihilfe für die Passbeschaffungskosten in Höhe von 277,30 Euro zu bewilligen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige und reiste am 1.10.2000 ohne Visum und ohne Pass nach Deutschland ein und stellte am 12.10.2000 einen Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Aussenstelle Chemnitz, stellte im Asylverfahren mit Bescheid vom 28.01.2004 in der Person der Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG fest. Dieser Bescheid wurde am 14.02.2004 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 06.02.2004 stellte die Klägerin bei der Ausländerbehörde der Beklagten einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG. Diese Aufenthaltsbefugnis wurde der Klägerin am 26.04.2004 mit Befristung zum 24.11.2005 erteilt.

Mit Schreiben vom 09.02.2004 beantragte die Klägerin die Übernahme der Kosten der Passbeschaffung.

Am 25.02.2004 stellte die Afghanische Botschaft in Berlin der Klägerin den afghanischen Pass aus. Die Passbeschaffungskosten in Höhe von insgesamt 277,30 Euro, bestehend aus der Gebühr für die Afghanische Botschaft in Höhe von 232,- Euro und Reisekosten in Höhe von 45,30 Euro, hatte sich die Klägerin von Dritten geliehen.

Mit Bescheid vom 12.02.2004 lehnte die Beklagte die Übernahme der Kosten ab, da eine Notwendigkeit für die Beschaffung eines Passes nicht bestanden habe und somit nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehörten. Die Reisepassbeschaffung habe aus eigenem Interesse stattgefunden.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch mit Schreiben vom 13.03.2004. Darin trägt sie vor, dass sie auf Grund der allgemeinen Passpflicht nach § 4 Abs. 1 AuslG nach Beendigung ihres Asylverfahrens zur Passbeschaffung verpflichtet gewesen sei. Die

Passkosten gehörten auch dann zum notwendigen Lebensunterhalt, wenn ein Ausländer Deutschland nicht verlassen wolle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.2004 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Der Klägerin habe ein Anspruch nach § 2 AsylbLG i.V.m. §§ 21 Abs. 1, 11, 12 BSHG nicht zugestanden, weil die Passbeschaffung nicht im öffentlichen Interesse erforderlich gewesen sei und die Kosten dafür nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehörten. Dies sei nur bei freiwilliger Rückkehr ins Heimatland der Fall. Diese Wartung decke sich mit den in den Regelungen für Leistungsberechtigte nach §§ 3 ff AsylbLG, denen zu Folge Passbeschaffungskosten, da nicht zur Erfüllung einer verwaltungsgerichtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich, nicht nach § 6 AsylbLG erstattet würden. Nach § 6 Satz 1 Alt. 4 AsylbLG bestehe keine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, die im Kontext der Beschaffung von Heimreisedokumenten i.S.d. § 43 b AsylVfG anfallen, da die Ausländerbehörden Normadressaten seien. Eine Passpflicht könne auch nicht aus § 4 AuslG gefolgert werden, da die Klägerin zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Ausgangsbehörde im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG gewesen sei, mithin das AsylVfG vorrangig anzuwenden sei. Gemäß § 64 AsylVfG genüge ein Asylbewerber seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. Ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG liege nicht vor, da die Klägerin einen Ausweisersatz habe. Sofern man auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abstellt, wäre die Klägerin nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, sondern hätte sich an die insoweit zuständige Stelle richten müssen.

Hiergegen richtet sich die am 1.11.2004 eingegangene Klage beim Verwaltungsgericht, mit der die Klägerin ihren Erstattungsanspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG weiter verfolgt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Passbeschaffungskosten notwendige Kosten seien, die von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nicht abgedeckt würden. Sie habe ihren Erstattungsanspruch auch nicht dadurch verloren, dass sie im Verlaufe des Widerspruchsverfahrens am 26.04.2004 eine Aufenthaltsbefugnis erhalten habe und deshalb von der Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in die Leistungsberechtigung unmittelbar nach dem BSHG gemäß § 120 Abs. 1 BSHG hinübergewechselt sei. Sie verweist erneut auf die Passpflicht nach § 4 Abs. 1 AuslG, die mit der Ausweispflicht nach § 39 AuslG nicht verwechselt werden dürfe. Die gesetzliche Passpflicht sei Ausdruck des öffentlichen Interesses, die Zuwanderung von Ausländern und den rechtmäßigen Aufenthalt von Ausländern in Deutschland zu überwachen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 AuslG könne die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung versagt werden, wenn der

betreffende Ausländer keinen gültigen Pass vorlege. § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG stelle sogar den Aufenthalt ohne Pass im Bundesgebiet unter Strafe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht aufgrund des Übertragungsbeschlusses vom 31.05.2005 durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet

Der Bescheid der Beklagten vom 12.02.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Ausstellung ihres afghanischen Passes in Höhe von 232,- Euro und der im Zusammenhang damit angefallenen Fahrtkosten in Höhe von 45,30 Euro in der Form der einmaligen Beihilfe aus Mitteln der Sozialhilfe (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Maßgeblich für die hier zutreffende Entscheidung ist der Tag der Zahlung der Passbeschaffungskosten durch die Klägerin. Zwar richtet sich der Erfolg einer Verpflichtungsklage grundsätzlich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts. Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass die Klägerin die Kosten bereits aufgewendet hat und deren Erstattung in diesem Verfahren geltend macht. Für diesen Fall gilt, dass für die Beurteilung die Anspruchsvoraussetzungen der Zeitpunkt der durch den Hilfsbedürftigen herbeigeführten Bedarfsdeckung ist (vgl. VGH BaWÜ, Beschl. v. 14.06.1994, InfAusIR, 1996,346-348; VGH München, Unt. v. 12.05.2005, 12 B 03.1492, zit. nach juris).

Anspruchsgrundlage für die begehrte Kostenübernahme ist daher § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 a. 11, 12 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Danach ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Die Hilfe

zum Lebensunterhalt stellt dem Hilfeempfänger den Lebensbedarf zur Erfüllung notwendiger Bedürfnisse des täglichen Lebens (wie Nahrung, Heizung und Unterkunft) sicher. Sie deckt aber nicht nur das Existenzminimum ab, sondern sie beinhaltet die zur Erhaltung eines menschenwürdigen Lebens erforderlichen Mittel, denn Sozialhilfe soll ein der Menschenwürde entsprechendes Leben und damit auch ein Leben im Rahmen und unter Beachtung der Gesetze ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind zum notwendigen Lebensbedarf zu rechnen. Deshalb sind durch die Hilfe zum Lebensunterhalt auch solche Aufwendungen umfasst, die erforderlich sind, damit der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann (VGH BaWÜ, Beschluss v. 14.06.1994, a.a.O. ; VG Bremen, Urt. v. 06.02.2003, NVwZ 2003, Beilage Nr. 1 9, 80; VG Kassel, Beschl. v. 30.12.1996, 5 G 4275/96(3)).

Gemessen daran steht der Klägerin ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln für eine Passbeschaffung zu, denn nach § 4 AuslG müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich dort aufhalten wollen, einen gültigen Pass besitzen. Der in § 4 Abs. 2 AuslG geregelte Wegfall der Passpflicht kommt auf die Klägerin nicht zur Anwendung. Weder gehört sie zu denjenigen Personen, die nach der einschlägigen Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums von der Passpflicht befreit sind, noch stehen ihr andere Ausweise wie z.B. Relsedokumente, Grenzgängerkarten, Reiseausweise, Passierscheine u.ä. als Passersatz zur Verfügung (vgl. § 14 Abs. 1 DVAuslG; Kanein/Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl. § 4 Rn. 6). Die der Klägerin erteilte Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG bis zum 24.11.2005 stellt keinen Passersatz dar. Zwar beinhaltet eine Duldungsbescheinigung nach § 39 AuslG, § 64 Abs. 1 AsylVfG unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausweisersatz. Ausweisersatz in diesem Sinne ist aber nicht mit einem Passersatz im Sinne des § 4 Abs. 2 AuslG identisch und ersetzt diesen nicht (vgl. Kanein/ Renner, a.a.O., § 4 Rn. 2, § 39 Rn 5; VGH BaWÜ, Beschl. v. 14.06.1994, a.a.O.; VG Bremen, Urt. v. 06.02.2003, a.a.O.). Das Ausländergesetz unterscheidet deutlich zwischen Pass- und Ausweispflicht. Die Ausweispflicht dient der Identifikation im Inland (vgl. Renner, § 39 AuslG, Rn 2). Der Pass hat darüber hinaus die Bedeutung eines Einreisepapiers für den Heimatstaat des Ausländers. Das Erfordernis des Passes tritt für Einreise und Aufenthalt neben dasjenige der Aufenthaltsgenehmigung nach § 3 AuslG (Kloesel/Christ/Heußler, Deutsches Ausländerrecht, 3. Aufl., § 4 Rn. 3). Trifft somit die Klägerin die Pflicht, einen gültigen Pass zu haben und ist eine Verletzung dieser Pflicht ggf. nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG strafbar, so sind die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen

Kosten der Passbeschaffung dem nach den §§ 11 und 12 BSHG notwendigen Lebensbedarf zuzurechnen.

Die streitgegenständlichen Kosten werden auch nicht von dem der Klägerin gewährten Regelsatz im Sinne des § 22 BSHG i.V.m. § 1 RegelsatzVO erfasst. Denn hierunter fallen nur laufende, nicht aber einmalige Aufwendungen im Sinne des § 21 Abs. 1 BSHG. Die von der Klägerin aufgewendeten Passbeschaffungskosten gehören nicht zu den laufenden, durch die Regelsatzleistungen abgedeckten Bedürfnissen des täglichen Lebens (§ 1 Abs. 1 RegelsatzVO), sondern beinhalten einen außergewöhnlichen Bedarf, dem durch einmalige Beihilfe Rechnung zu tragen ist.

Der Hilfegewährung steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin vor der Entscheidung der Beklagten durch Zahlung der Pass- und Fahrkosten ihren Bedarf bereits gedeckt hat. Zwar gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Grundsatz, dass Sozialhilfe dem Wesen, Sinn und Zweck nach Hilfe in gegenwärtiger Not ist und der Sozialhilfeträger nicht verpflichtet ist, bereits erbrachte Aufwendungen zu erstatten, bzw. Schulden zu tilgen (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.04.1975, BVerwGE 48,182,185). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf sich der Hilfesuchende jedoch in den Fällen um der Effektivität des Rechtsschutzes willen selbst helfen, wenn es ihm nicht länger zuzumuten war, die Entscheidung des Sozialhilfeträger abzuwarten (BVerwG, Ur. v. 31.08.1995, BVerwGE 99 149,157).

So liegt der Fall hier. Denn die Klägerin war - wie oben bereits festgestellt - ausländerrechtlich zur Passbeantragung und -beschaffung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet und wäre durch weiteres Zuwarten gegebenenfalls der strafrechtlichen Verfolgung nach § 92 AuslG ausgesetzt gewesen. Ein weiteres Zuwarten war ihr danach nicht zuzumuten, auch wenn zum damaligen Zeitpunkt seitens der Beklagten oder von anderer Seite keine konkreten Sanktionen angedroht worden waren.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass der Erstattungspflicht § 6 Satz 1 Alt. 4 AsylbLG entgegenstehe, weil die Passbeschaffung nicht zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sei, führt auch dies vorliegend zu keiner anderen Beurteilung. Denn ungeachtet dessen, dass § 6 AsylbLG im vorliegenden Fall nicht anwendbar sein dürfte, gehören nach diesseitiger Auffassung die Kosten der Passbeschaffung auch zu den nach § 6 Satz 1 AsylbLG im Rahmen der Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht zu gewährenden Leistungen. Denn auf dieser Grundlage sind alle Kosten

zu übernehmen, die dazu dienen, den weiteren Aufenthalt des leistungsberechtigten Personenkreis in Deutschland sicherzustellen (so auch Bayerisches OLG, Beschl. v. 25.11.2002, FamRZ 2003, 405-407; Deibel, ZAR, 1995, 57.63-64; einschränkend VG München, Ur. v. 26.01.2001, M 6 a K 99.2307- nur bei freiwilliger Ausreise).

Zu den notwendigen Kosten gehören u. a. die nachzuweisenden Passgebühren sowie etwaige Fahrkosten. Diese Kosten sind in dem der Klägerin gewährten Regelsatz nicht enthalten. Sie gehören auch nicht zu den laufenden, durch die Regelsatzleistungen abgedeckten Bedürfnissen des täglichen Lebens (§ 1 Abs. 1 RegelsatzVO). Vorliegend besteht ein außergewöhnlicher Bedarf, der durch eine einmalige Beihilfe zu decken ist. Dafür spricht bereits die Höhe der in Rede stehenden Kosten (vgl. VGH BaWÜ , a.a.O.). Da die strittigen Kosten nicht durch die Regelsatzleistungen gedeckt sind, sind sie als einmalige Beihilfe zu gewähren.

Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war für notwendig zu erklären nach § 162 Abs. 2 VwGO, da es der Klägerin nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.02.1987, NVwZ 1987, 883/884).

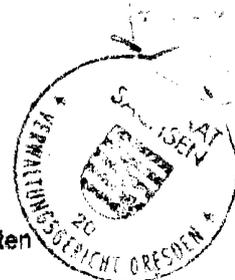
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Dresden, Bückerstraße 4, 01069 Dresden, schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen.

Für das Antragsverfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen

im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



gez.
Moeh

Ausgefertigt:
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden

- 1 Aug. 2005



[Signature]
auftr. Urundsbeamtin